2013-190

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 25. November 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch: Dr. A, Advokat, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, X, stellte am 24. Juli 2013 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuer pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 im Umfang von insgesamt CHF 1‘122.05. Gleichentags wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Sie begründete dies damit, dass es der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin aufgrund der gemachten Budgetangaben möglich sei, monatliche Ratenzahlungen zu leisten.

B. Mit Schreiben vom 3. August 2013 erhob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin Einsprache. Das Geld, welches sie mühsam angespart habe, sei innerhalb von drei Monaten aufgebraucht, falls sie die Spitex brauche oder in ein Pflegeheim müsse.

Mit Einspracheentscheid vom 5. September 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin verfüge über einen monatlichen Budgetüberschuss von CHF 187.00, weshalb ihr kein Steuererlass gewährt werden könne. Ausserdem verfüge sie über Vermögen in Höhe von CHF 17‘571.80, mit welchem sie die offenen Steuerforderungen begleichen könne.

C. Mit Schreiben vom 16. September 2013 erhebt die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin Rekurs bzw. Beschwerde. Mit Rekurs- bzw. Beschwerdeergänzungen vom 22. Oktober 2013 und 2. Dezember 2013, nun vertreten durch Dr. A, Advokat, macht sie geltend, dass ihr der Steuererlass, eventualiter ein Teilerlass, zu gewähren sei. Die Budgetberechnung der Steuerverwaltung sei falsch. So sei die Steuerverwaltung in der Verfügung vom 24. Juli 2013 von Fahrkosten in der Höhe von CHF 73.00 ausgegangen und im Einspracheentscheid nur noch von CHF 53.00. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sei deshalb auf CHF 73.00 abzustellen. Ausserdem habe sie in den Monaten Juni und Juli 2013 Krankheitskosten (Selbstbehalt) in der Höhe von CHF 220.00 begleichen müssen, welche nicht in der Berechnung beachtet worden seien. Im Jahr 2012 habe sie auch eine tiefere AHV-Rente erhalten, als im Jahr 2013. Somit ergebe sich ein Budgetüberschuss von rund CHF 40.00, mit welchem sie die offene Steuerforderung nicht in absehbarer Zeit begleichen könne.

Mit Verfügung vom 4. Dezember 2013 hiess die Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Verbeiständung mit einem Selbstbehalt von CHF 150.00 teilweise gut.

In ihrer Vernehmlassung vom 6. Januar 2014 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Mit Replik vom 18. Februar 2014 macht die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin geltend, dass ihr Jahr für Jahr die Steuern erlassen worden seien. In Anbetracht, dass grosse Unternehmen aufgrund ihrer Machtposition die Höhe ihrer Steuerpflicht mit den Behörden aushandeln können, sei es geradezu stossend, die geschenkten Steuermillionen durch eine härtere Gangart gegenüber jenen, die es sich am wenigsten leisten könnten, zu kompensieren. Es erfülle die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin zudem mit tiefer Scham, wenn sie daran denke, dass sie ihre eigenen Bestattungskosten nicht selber finanzieren könne.

Mit Duplik vom 2. April 2014 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. September 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Der Vertreter der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 16. September 2013 (Datum des Poststempels: 19. September 2013) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 5. September 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 aufzuheben und den Steuererlass - eventualiter einen Teilerlass - zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendi-

gen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Den obenstehenden Ausführungen zu Folge ist vorliegend zu prüfen, ob sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in einer finanziellen Notlage befindet. Um diese Frage beantworten zu können, sind ihre Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die eingereichten Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Grundbetrag	1’200.00
Miete inkl. NK	826.25
Krankenkasse (nur Grundversicherung)	20.95
Fahrkosten (Senioren)	53.00
Unvorhergesehenes	150.00
Laufende Steuern	93.00
Total Ausgaben	**2‘343.20**

Einnahmen	**Betrag/Monat**
AHV-Rente	2‘340.00
Ergänzungsleistungen / Beihilfe	169.00
Total Einnahmen	**2‘509.00**
Budgetüberschuss	**165.80**

b) Erläuternd zu dieser Berechnung ist auszuführen, dass die gesamte wirtschaftliche Lage der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs massgebend ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 22). Das U-Abo für Seniorinnen und Senioren kostet CHF 59.00 pro Monat. Gemäss § 14a Abs. 2 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale

Beihilfe zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) beteiligt sich das Amt für Sozialbeiträge monatlich mit CHF 6.00 am U-Abo. Diese Beteiligung wurde bei den Fahrkosten in Abzug gebracht. Allfällige Krankheitskosten, welche nicht durch die Krankenkasse übernommen werden, sind durch die Pauschale von CHF 150.00 pro Monat für Unvorhergesehenes gedeckt. Die Budgetberechnung der Steuerverwaltung erweist sich somit als zutreffend und ist nicht zu beanstanden.

c) Die Berechnung zeigt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 keine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 1‘122.05 kann mit dem vorhandenen Überschuss von CHF 165.80 innerhalb von rund sieben Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

d) aa) Die Steuerverwaltung führt zur Begründung für die Abweisung des Erlassgesuches zudem an, die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin verfüge über Vermögen. Dies wird von der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin nicht bestritten. Sie stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass sie das Vermögen für das Alter angespart habe. Falls sie die Spitex brauche, reiche dies jedoch nur für drei Monate. Ausserdem wolle sie die Kosten ihrer Beerdigung selber tragen und nicht ihre Kinder dafür aufkommen lassen.

bb) Bei einem Vermögen in der Höhe von CHF 16‘721.45 (Stand: 16. Oktober 2013) kann nicht von einer Notlage im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Der offene Steuerbetrag für die kantonalen Steuern pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 in Höhe von insgesamt CHF 1‘122.05 steht nicht in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit, so dass auch keine grosse Härte vorliegt.

e) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin macht ferner geltend, dass ihr bis anhin der Steuererlass immer gewährt worden sei und sich ihre Verhältnisse nicht geändert hätten. Dazu ist festzuhalten, dass ein Steuererlass zu einer langfristigen und dauernden Sanierung beitragen soll. Der Steuererlass stellt grundsätzlich ein einmaliges Entgegenkommen dar, weshalb eine Wiederholung von Erlassverfahren in späteren Steuerperioden vermieden werden soll. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin hat deshalb keinen Anspruch auf Erlass der Steuern pro 2012.

f) Die weiteren Vorbringen der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin erschöpfen sich in sozialpolitischen Ausführungen, welche keinen Steuererlass begründen können. Da es in casu somit an einer Notlage und einer grossen Härte fehlt, erweist sich der Rekurs bzw. die Beschwerde als unbegründet und das Gesuch um Steuererlass - eventualiter Teilerlass - ist abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt. Aufgrund der teilweise bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird die Spruchgebühr auf CHF 150.00 reduziert.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2012 wird abgewiesen.
3. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 150.00.
4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.